

I. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSPLAN

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 204 "Industriezentrum I" - 1. Änderung -

Vorbemerkung

Das Gebiet dieses Planes wird durch den z. Zt. geltenden und seit dem 13.12.1976 rechtskräftigen Bebauungsplan erfaßt. Der nordwestliche Teil des Bebauungsplanes ist als GI-Gebiet ausgewiesen, dagegen beinhaltet der südöstliche Teil des Bebauungsplanes ein Gebiet, in dem nur nicht erheblich belästigende Betriebe oder Betriebsteile zulässig sind.

Änderungen

Der Rat der Gemeinde Herzebrock hat in seiner Sitzung am 11.11.1977 die Änderung bzw. Erweiterung des o. g. Bebauungsplanes wie folgt beschlossen:

1. Der im verbindlichen Bebauungsplan Nr. 208 enthaltene Bereich aus dem Bebauungsplan Nr. 204 wird aufgehoben.
2. Im südöstlichen Teil des bestehenden Bebauungsplanes wird an der Anschlußstraße zur K 52 eine ca. 80 x 180 m große Erweiterungsfläche ausgewiesen. Die für die Erweiterungsfläche vorgesehenen Betriebe erkennen die einschränkende Nutzung der Vorschrift des § 1 Abs. 5 BBauG, gem. der nur nicht erheblich belästigende Betriebe oder Betriebsteile zulässig sind, an.

Für das in ca. 400 m Entfernung befindliche Baugebiet "Pöppelkamp" entstehen somit keine Beeinträchtigungen

Die Erschließung der Erweiterungsfläche ist sichergestellt. Durch die Erweiterung entstehen der Gemeinde keine besonderen Kosten.

Entsprechend der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 204 wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich berichtigt.

Herzebrock, den 15. März 1979

Im Auftrag des Rates der Gemeinde:


(Bürgermeister)




(Ratsherr)

Hat vorgelegen:

Detmold, den 28. 9. 78

Az.: 35. 21.11.-205/H.26

Der Regierungspräsident

Im Auftrag:



